

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am 16. September 2013 nachstehende

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun

beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten und die Betreuenden Grundschulen werden von der Stadt Leun als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Einrichtungen können auch durch freie Träger betrieben werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen ist die Betreuung der angemeldeten Kinder während der Öffnungszeiten.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. d. Melderechts) haben, bis zum Schulbesuch offen. Kinder, für die kein Rechtsanspruch besteht, können nur so lange aufgenommen werden, wie für alle Kinder, für die ein Rechtsanspruch besteht, genügend Plätze zur Verfügung stehen. Im Zweifel müssen die Kinder ohne Rechtsanspruch ihren Platz zugunsten der Kinder, für die ein Rechtsanspruch besteht, räumen.

In den Kindertagesstätten können bei Bedarf die Ganztagsgruppen als altersübergreifende Gruppen mit Hort-Plätzen eingerichtet werden, um Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit zu betreuen.

(2) Die Betreuenden Grundschulen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben und Schüler an einer Grundschule in der Stadt Leun sind, offen.

(3) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Leun auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Einrichtungen sind an Werktagen maximal wie folgt geöffnet:

7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Regelbetreuung ist täglich die Zeit von 8:00 – 13:30 Uhr. Frühöffnungszeit ist die Zeit ab Öffnung der Einrichtung bis 8:00 Uhr. Nachmittagsöffnungszeit ist die Zeit ab 13:30 Uhr bis zur Schließung der Einrichtung.

Angebote, die über die Regelbetreuung hinaus gehen, stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Leun dar und bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung des Magistrats.

(2) Urlaub, Feiertage, Brückentage

1. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen geschlossen.

2. An Brückentagen ist für Notfälle eine gemeinsame Gruppe für alle Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Über die Aufnahme von Kindern in diese Notgruppe entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung.

3. Die Kindertagesstätten planen ihre Sommerferien so, dass jeweils zwei geöffnet sind. Die Betreuenden Grundschulen planen ihre Sommerferien so, dass jeweils eine geöffnet ist. Soll ein Kind während der Sommerferien einer Einrichtung in einer anderen Einrichtung aufgenommen werden, so ist dies schriftlich einen Monat vorher anzumelden.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Einrichtungen an diesen Tagen geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den Leuner Nachrichten oder durch Informationsblätter.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Dieses Zeugnis darf am Tage der Aufnahme nicht älter als 6 Wochen sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung über die Einrichtungsleitung an die Stadtverwaltung.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(5) Kinder, die am 27. Oktober 2013 bereits eine Einrichtung besuchen, gelten als angemeldet im Sinne dieser Satzung.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Einrichtungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Einrichtungspersonal in der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollten Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten sowie bei Kopfläusen beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Zeigt sich beim Kind während seines Aufenthaltes in der Einrichtung starkes Unwohlsein oder eine Krankheit, so ist die Leiterin berechtigt, das Kind nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

Sollten die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, ist das Betreuungspersonal auch ohne Rücksprache berechtigt, die ärztliche Versorgung einzuleiten.

(5) Das Fehlen des Kindes ist der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Einrichtungsleitung

(1) Die Einrichtungsleitung und die Gruppenleiterinnen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig Gelegenheit zur Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlung und Elternbeirat werden in den Kindertagesstätten der Stadt Leun eingerichtet. Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die „Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Leun“ bestimmt.

§ 9 Versicherung

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Betreuungseinrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Für Öffnungszeiten während der Ferien erfolgt die Versicherung für die Betreuenden Grundschulen durch die Stadt Leun beim Gemeindeversicherungsverband (GVV).

§ 10 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Ab- und Ummeldungen

(1) Ab- und Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats über die Einrichtungsleitung an die Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen.

Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunal-abgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch (SGB) , Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Leun vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2010, und die Satzung über die Benutzung der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun vom 18. Dezember 2006, außer Kraft.

Leun, 16. September 2013
Der Magistrat der Stadt Leun

Joachim Heller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in den Leuner Nachrichten vom 27. September 2013 veröffentlicht.

Leun, 27. September 2013

Pauker